

ZH_OBERGERICHT PS140224 vom 23. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140224

FR: ZH_OBERGERICHT PS140224 du 23 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140224 del 23 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

A._____ wurde von der Vorinstanz im Verfahren EB140767-L mit Urteil (rec- te: Verfügung) vom 4. August 2014 Nachfrist angesetzt, um eine von der Vorin- stanz als weitschweifig gewertete Eingabe (betreffend ein Ausstandsgesuch) zu verbessern (act. 9 = act. 12 = act. 14). Hiegegen erhob A._____ mit Eingabe vom

E. 5

September 2014 Berufung bei der Kammer (act. 13). 2. Das korrekte Rechtsmittel gegen eine – wie vorliegend – prozessleitende Verfügung im summarischen Verfahren (vgl. Art. 251 lit. d ZPO) ist nicht die Beru- fung, sondern die Beschwerde innert zehn Tagen (vgl. Art. 319 lit. b und Art. 321 Abs. 2 ZPO). Ein bei der Kammer eingereichtes Rechtsmittel ist gemäss ständiger Praxis als das zutreffende (hier Beschwerde) entgegen zu nehmen, unbesehen um seine falsche Bezeichnung (vgl. OGer ZH PF110004-O vom 9. März 2011, Erw. 5.2 und NQ110029-O vom 5. September 2011 Erw. 1 m.w.H., beide zugäng- lich über www.gerichte-zh.ch, Rubrik: Entscheide). Das vorliegende Rechtsmittel ist als Beschwerde von A._____ vom 5. September 2014 (Datum Poststempel) entgegenzunehmen; es wahrt allerdings die Rechtsmittelfrist nicht. Die zehntägige Beschwerdefrist lief am 4. September 2014 ab, nachdem A._____ den Entscheid der Vorinstanz (vom 4. August 2014) am 25. August 2014 entgegen genommen hatte (act. 10). Folglich ist die Beschwerde verspätet und damit offensichtlich un- zulässig (Art. 322 Abs. 1 ZPO), weshalb nicht auf sie einzutreten ist. 3.1 Dennoch sei an dieser Stelle auf Folgendes hingewiesen: Der Inhalt der Be- schwerdeschrift von A._____ erweist sich (einmal mehr) als ungebührlich. So ent- hält seine Rechtsmittelschrift u.a. folgende Aussagen: der vor- instanzliche Richter habe wiederholt "querulatorische und trölerische Richterlügen" behauptet, nach- gewiesenermassen das Gesetz gebrochen und wiederholt in amtlicher Eigen- schaft das Recht gebeugt, sei ein "beklagenswert einseitig begabter Pseudo- Ersatzrichter", betreibe "Geheimjustiz" und seine richterlichen Handlungen seien "hochleistungskriminell". Zudem stelle der vorinstanzliche Entscheid eine "rabulis- tische Fehlleistung" dar und sei wirre "Pseudojuristik" (vgl. act. 13 S. 1-4).

- 3 - 3.2 Gemäss Art. 132 ZPO sind ungebührliche Eingaben innert einer gerichtli- chen Nachfrist zu verbessern, andernfalls die Eingabe als nicht erfolgt gilt (Abs. 1 und 2), querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben hingegen sind ohne weiteres zurückzuschicken (Abs. 3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtspre- chung ist jedoch auch eine ungebührliche Eingabe ohne Ansetzung einer Nach- frist für unzulässig zu erklären, wenn ein Beschwerdeführer in Kenntnis des Ver- bots ungebührlicher Rechtsschriften wiederholt dagegen verstösst (vgl. BGer 5A_486/2011 vom 25. August 2011 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen.) Dies hat auch in Verfahren vor der Kammer seine Gültigkeit. 3.3 A._____ wurde im nun angefochtenen Entscheid von der Vor- instanz aus- drücklich auf die

Folgen einer ungebührlichen Eingabe hingewiesen (die ungebührliche Eingabe gelte ohne Ansetzung einer Nachfrist als nicht erfolgt). Dies hielt ihn jedoch nicht davon ab, seine Rechtsmittelschrift an die Kammer mit diversen Ungebührlichkeiten zu versehen. Solches geht nicht an, was A. _____ längst weiss, denn vorliegend handelt es sich nicht um einen einmaligen Ausrutscher. Der Kammer ist hinlänglich bekannt, dass A. _____ in gerichtlichen Verfahren wiederholt und seit geraumer Zeit ungebührliche Eingaben gemacht hat und dass er mehrfach auf die Unzulässigkeit und die Folgen solchen Verhaltens hingewiesen worden ist. Demgemäss wird solches Verhalten inskünftig umgehend und ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Feststellung führen, dass ungebührliche Eingaben von A. _____ an die Kammer Sinne von Art. 132 ZPO als nicht erfolgt gelten und ohne Weiteres zurückgeschickt werden. 4. Mit der verspäteten Eingabe vom 5. September 2014, welche dazu führte, dass bei der Kammer ein Rechtsmittelverfahren eröffnet wurde, hat A. _____ unnötige Prozesskosten verursacht. Diese sind ihm gestützt auf Art. 108 ZPO aufzuerlegen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.